

Grundsätzliches

Zahlungsvorgänge, die dem geförderten Projekt zuzurechnen sind, müssen von Ihnen belegt, d. h. nachgewiesen werden, damit sie von der IBB als förderfähig anerkannt werden können. Alle Angaben, die Sie im Rahmen der Mittelbelegung uns gegenüber machen, müssen durch die IBB oder Dritte nachvollziehbar geprüft und bestätigt werden können.

Unser Ziel ist, Ihre Mittelbelegungen schnellstmöglich zu bearbeiten. Sie beeinflussen unsere Bearbeitungszeit wesentlich durch die Vollständigkeit und Qualität Ihrer eingereichten Unterlagen. In der nachfolgenden Übersicht finden Sie Hinweise für die optimale Zusammenstellung der erforderlichen - **stets in Kopie** - einzureichenden Abrechnungsunterlagen. Sofern es sich um Ihre erste Mittelbelegung handelt, empfehlen wir Ihnen vor der Einreichung eine Beratung durch Ihren zuständigen Ansprechpartner.

Ihre Mittelbelegung erfolgt zunächst anhand der von der IBB zur Verfügung gestellten Belegliste. Hieraus wählt die IBB eine risikobasierte Stichprobe aus. Die Ausgaben dieser Stichprobe sind nach Aufforderung durch die IBB anhand der nachstehend aufgeführten Unterlagen zu belegen.

Personalausgaben

| Was? | Wann? | Hinweis / Bemerkung |
|----------------------------|---|---|
| Projektzuordnungserklärung | einmalig bei 1. Abrechnung des Mitarbeiters im Projekt sowie bei Änderungen | Das Formular ist stets im 4-Augen-Prinzip zu unterzeichnen. Sofern der Projektmitarbeiter gleichzeitig die Projektleitung innehat, muss zur Wahrung des 4-Augen-Prinzips die Erklärung von einer zweiten Person (z. B. Geschäftsführer) unterschrieben werden. Digitale Unterschriften können im Sinne von elektronischen Signaturen nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 - eIDAS-VO von uns anerkannt werden. |
| ggf. Arbeitsvertrag | einmalig bei 1. Abrechnung des Mitarbeiters im Projekt sowie bei Änderungen | Arbeitsverträge sind zum Nachweis der ausschließlichen Mitarbeit am Projekt sowie zum Nachweis des Beschäftigungsgrades - sofern keine Vollzeitbeschäftigung vorliegt - einzureichen. |
| Stundennachweis | mit jeder Mittelbelegung | Täglich zu erfassende Stundennachweise sind immer dann erforderlich, wenn ein Mitarbeiter nicht ausschließlich in dem Projekt arbeitet oder über keinen projektbezogenen Arbeitsvertrag verfügt. Sofern Ihnen ein Zuschuss und ein Darlehen gewährt wurden, sind auch dann Stundenaufschreibungen zu führen, wenn der Mitarbeiter zwar ausschließlich im Projekt tätig ist, aber in beiden Teilprojekten eingesetzt wird. Bitte achten Sie darauf, dass alle Stunden (auch Fehlzeiten wie Urlaub, Fortbildung oder Arbeitsunfähigkeit und sonstige -außerhalb von <i>Pro FIT</i> - geförderte Stunden sowie sonstige Stunden) erfasst werden. Eine Kappung auf die von der IBB maximal förderfähigen Stunden (140 Stunden bei Vollzeit-Mitarbeitern bzw. bei Teilzeitbeschäftigten Anteil in % x 140h) ist nicht zulässig. Die Unterzeichnung erfolgt im 4-Augen-Prinzip (siehe Erläuterung zur Projektzuordnungserklärung). |
| Gehaltsabrechnung | mit jeder Mittelbelegung | Die Einreichung der individuellen Gehaltsabrechnungen ist zwingend notwendig. Nur so können die förderfähigen Gehaltsbestandteile ermittelt werden. |
| Lohnjournal | mit jeder Mittelbelegung | Ausnahme: Wurden indirekte Projektausgaben in Form eines Pauschalsatzes bewilligt, sind <u>keine</u> Lohnjournale erforderlich. |
| Kontoauszug | mit jeder Mittelbelegung | Der Überweisungsbetrag auf dem Kontoauszug muss mit dem Nettogehaltsbetrag gemäß Gehaltsabrechnung übereinstimmen. Abweichungen sind zu erläutern. Bei Sammelüberweisungen ist zusätzlich die Übersicht mit den einzelnen Zahlungen (irrelevante Angaben können geschwärzt werden) nebst Ausweis des Gesamtüberweisungsbetrages einzureichen. |

Sachausgaben

Die abzurechnenden Ausgaben müssen anhand des Rechnungsgegenstandes mit dem *Pro FIT*-Finanzplaner abgleichbar sein, ggf. sind vom Zuwendungsempfänger Erläuterungen einzureichen.

| Was? | Wann? | Hinweis / Bemerkung |
|--|--|---|
| Rechnungen | mit jeder Mittelbelegung | Jede im Rahmen des Projektes abgerechnete Rechnung ist mit einer projektbezogenen Kennzeichnung zu versehen (z. B. " <i>Pro FIT</i> Zuschuss 102xxxx"), unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Stichprobe gezogen wird. Es sind grundsätzlich sämtliche Seiten einer Rechnung einzureichen. |
| Kontoauszug | mit jeder Mittelbelegung | <p>Der Überweisungsbetrag auf dem Kontoauszug muss mit dem Rechnungsbetrag übereinstimmen. Eine Zuordnung der Rechnung zur Abbuchung muss eindeutig über den Verwendungszweck möglich sein. Abweichungen, z. B. wenn mehrere Rechnungen in einer Zahlung angewiesen werden, sind zu erläutern. Bei Sammelüberweisungen ist zusätzlich die Übersicht mit den einzelnen Zahlungen (irrelevante Angaben können geschwärzt werden) nebst Ausweis des Gesamtüberweisungsbetrages einzureichen.</p> <p>Bei Kreditkarten- und PayPal-Zahlungen sind ebenfalls die dazugehörigen Kontoauszüge zur Kontobegleichung bzw. -Aufladung einzureichen.</p> |
| Abrechnung von Fremdleistungen verflochtener Unternehmen | sofern verbundene Unternehmen gemäß KMU-Definition | Rechnungen verbundener Unternehmen können nur in der Höhe der Selbstkosten des Auftragnehmers, d. h. ohne Berücksichtigung eines Gewinnaufschlags, anerkannt werden. Dazu ist eine entsprechende Selbstkostenkalkulation zur Rechnung vorzulegen. |
| Abrechnung von Lagermaterial | mit jeder Mittelbelegung | <p>Ausgaben für projektbezogenes Lagermaterial sind bei Nachweis eines EDV-basierten und beleggestützten Warenwirtschaftssystems förderfähig. Die Funktionsfähigkeit des verwendeten Warenwirtschaftssystems (z. B. SAP) ist vor der ersten Abrechnung von Lagermaterial in einem Projekt in geeigneter Form nachzuweisen.</p> <p>Darüber hinaus ist in geeigneter Form die erfolgte Bezahlung der abgerechneten Lagermaterialien zu bestätigen. Diese Bestätigung kann u. a. in der Form erfolgen, dass der Fördernehmer verbindlich bestätigt, dass die Einbuchung von Wareneinzügen in das EDV-System automatisch eine entsprechende Zahlungsanweisung zur Folge hat und diese stets zeitnah umgesetzt wird.</p> |
| Vergabevermerk und vergaberelevante Unterlagen | sofern Schwellenwerte überschritten werden | <p><i>betrifft nur Zuschussförderung</i></p> <p>Bei Aufträgen ab einem Nettoauftragsvolumen von 50.000,00 EUR sind die Regeln der UVgO (Unterschwellenvergabeverordnung) zu berücksichtigen (siehe Merkblatt zum Zuwendungsbescheid). Aufträge über 100.000,00 EUR (netto) sind öffentlich auszuschreiben. Öffentliche Auftraggeber müssen den jeweils geltenden Schwellenwert für EU-weite Ausschreibungen beachten.</p> |